Benutzungsordnung der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Regenbogen in Hamberge

Die Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg (Kita-Werk) hat am 01.03.2023 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist ein Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

§ 3 Angebot der Kindertageseinrichtung

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

§ 5 Aufnahme

§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

§ 10 Unfallversicherung und Haftung

§ 11 Mitwirkung der Eltern

§ 12 Beiträge

§ 13 Datenschutz

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertageseinrichtung Regenbogen des Ev. - Luth. Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.

(3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe,
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759),
- dem in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) geltenden Recht

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Angebot der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- In Krippengruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs,
- in Kindergartengruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5 dieser Benutzungsordnung.

(2) Kinder, die sechs Stunden oder länger in der Kindertageseinrichtung betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt. Die Kosten zur Mittagsverpflegung regelt die Entgeltordnung.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von xx Uhr bis xx Uhr geöffnet.

1. Wohnort in den Standortgemeinden (Hamberge, Wesenberg, OT Ratzbek)

2. Aufstieg aus der Krippe Hamberge oder Übernahme aus der Kindertagespflege Hamberge

3. Mitarbeiterkinder (max, 5% der genehmigten Platzzahl)

4. Wohnort (Standortgemeinden)

5. Geschwisterkinder

6. Soziale oder pädagogische Notwendigkeit

7. Geburtsdatum des Kindes

Das Aufnahmekriterium muss zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginns vorhanden sein.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz (u.a. Masern) des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

§ 6
Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist schriftlich ein neuer Antrag im Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein zu stellen.

(2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. $_2$Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Kindergartenjahr.

(3) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel bis zum 30.04. an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

§ 7
Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 30.04. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform.

(2) Aus wichtigen Gründen können Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Elementarbereich:

- Blaue Gruppe 07:30 – 15:00 Uhr
- Gelbe Gruppe 07:30 – 15:30 Uhr
- Lila Gruppe 07:00 – 15:00 Uhr
- Orange Gruppe 07:30 – 15:00 Uhr
- Rote Gruppe 07:30 – 15:00 Uhr

Krippenbereich:

- Marienkäfer 07:30 – 15:00 Uhr
- Bienen 07:30 – 15:00 Uhr
- Mäuse 07:30 – 15:00 Uhr

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten kann der Träger Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten. Der Beirat wird bei dieser Entscheidung beteiligt. Die Inanspruchnahme der Ergänzungs- und Randzeitengruppen ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

(3) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung betragen maximal 20 Tage im Kalenderjahr, dabei liegen höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein (gem. § 22 KiTaG). Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres bekanntgegeben.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5
Aufnahme

(1) In die Kindertageseinrichtung werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten. Die Voranmeldung des Kindes ist über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Zusagen erfolgen in schriftlicher Form.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

(3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

- die Eltern die Betreuungszeiten wiederholt missachten und ihr Kind verfrüht bringen oder verspätet abholen,
- das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte; die Eltern werden vorab schriftlich informiert,
- die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
- die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
- das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht,
- die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist.

Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. $_2$Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) $_1$Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. $_2$Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. $_3$Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

(5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch

den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Einrichtung kann eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen.

(8) Näheres regeln die pädagogische Konzeption und die Hausordnung der Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Gesundheitsbestimmungen

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Stellen die pädagogischen Fachkräfte während der Betreuungszeit das Unwohlsein oder Anzeichen einer Erkrankung des Kindes fest, sind die Eltern oder eine von ihnen beauftrage Person verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

(4) Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung gem § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. Kosten dafür werden nicht erstattet.

(5) Die Wiederzulassung für ein an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankten Kindes, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt 48 Stunden nach Ausbleiben der klinischen Symptome. Nach dem Auftreten von Fieber (ab 38 Grad Celsius) muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es die Einrichtung besuchen darf.

§ 10
Unfallversicherung und Haftung

(1) Für Kinder besteht ein Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

§ 11
Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12
Beiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Eltern Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben.

§ 13
Datenschutz

(1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

*

Vorstehende Benutzungsordnung wurde am 01.08.2023 wirksam.
Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung unwirksam.

Mirjam Frapag

(Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.- Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg)